



universität
wien

Repetitorium Unternehmensrecht Wertpapierrecht

Univ.-Ass. Mag. Julia Anna Mayer
julia.anna.mayer@univie.ac.at

Inhalt

- Grundlage
 - Lehrbuch: *Krejci*, Unternehmensrecht
 - Fragenkataloge: Durchgehen von Prüfungsfragen
 - Angrenzende Bereiche außerhalb Stoffabgrenzung (insb Kapitalmarktrecht)
- Ziele
 - Verständnis des Wertpapierrechts als Ganzes, insb Erkennen von Zusammenhängen

Ablauf

- **1. Einheit**

- Allgemeines Wertpapierrecht
 - Grundlagen; Klassifizierung der WP, Einwendungsausschluss
- Wechsel
 - Grundlagen, Arten, Akzept, Indossament

- **2. Einheit**

- Wechsel
 - Zahlung + Rückgriff; Besonderheiten WechselR (Artt 8, 10, 16, 40, 69)
- Scheck
- Unternehmerische Wertpapiere
- Kapitalmarktpapiere
- (Crashkurs Kapitalmarktrecht)

Warum gibt es Wertpapiere?

- WP = Urkunde, in der ein privates Recht in der Weise festgehalten ist, dass zur Geltendmachung des Rechts die Vorlage der Urkunde erforderlich ist
- Vergleich mit körperlichen Sachen: → Hauptproblem eines Rechts ist dessen „**Publizitätslosigkeit**“
 - wem gehört Recht? (*Inhaberschaft* des Rechts)
 - ist Recht noch existent? (*Bestand* des Rechts)
 - wie ist das Recht ausgestaltet? (*Inhalt* des Rechts)

Warum gibt es Wertpapiere?

- Wertpapierrecht soll Verkehrsfähigkeit/Umlauffähigkeit von Rechten gewährleisten
- Rechtssicherer Erwerb von Rechten → vgl Probleme bei Zession
 - Sicherheit über **Inhaberschaft** des Rechts
 - Problem: Doppelzession; § 1395 ABGB (schuldbefreiende Leistung d Zessus)
 - Sicherheit über **Bestand** des Rechts
 - Problem: bereits erfolgte Tilgung
 - Sicherheit über **Inhalt** des Rechts
 - Problem: § 1394 (Einwendungen d Zessus)
- Mögliche Abhilfe: Richtigerkennung der Forderung (§ 1396)
 - bei Übertragung vieler Forderungen aber höchst unpraktikabel

Warum gibt es Wertpapiere?

Vorteile Gläubiger

- Rechtssicherer Erwerb
 - Sicherheit über Inhaberschaft, Bestand und Inhalt des Rechts
 - Beweis über Recht + Recht zur Geltendmachung
- „Verdinglichung“ des Rechts
 - Recht wird quasi zur körperl Sache
 - (nur) Inhaber des Papiers kann über Recht verfügen (Exklusivität!)
 - leichtere Übertragbarkeit: bei best WP nach sachenrechtl Grundsätzen (Verkehrs- + Vertrauensschutz!)

Vorteile Schuldner

- Rechtssichere Zahlung
 - schuldbefreiende Zahlung an Papierinhaber

Gesetzliche Grundlagen

- keine allgemeine Kodifikation des Wertpapierrechts
- Vielzahl gesetzlicher Regelungen
 - ABGB, UGB
 - WechselG (zT auch für andere WP maßgeblich), ScheckG
 - KEG
 - AktG, KMG, BörseG 2018, WAG 2018
 - InvFG
 - HypBG, PfandbriefG

Funktionen

- Zahlungsverkehr
 - Wechsel, Scheck
- Kreditbeschaffung
 - Wechsel, Schuldverschreibung
- Warenverkehr
 - Lagerschein, Ladeschein
- Kapitalanlage
 - Aktie, Schuldverschreibung, Sparbuch, Investmentzertifikat

Begriff des Wertpapiers

- keine allgemeingültige gesetzliche Definition
 - weiter Wertpapierbegriff der hA:
 - Wertpapier ist eine **Urkunde**, in der **ein privates Recht** in der Weise festgehalten ist, dass **zur Geltendmachung des Rechts die Innehabung der Urkunde** erforderlich ist
- Festhalten des Rechts in Schriftform („Verbriefung“)
- Privates Recht
- Forderungsrecht (Wechsel, Schuldverschreibung)
 - Mitgliedschaftsrecht (Aktie)
 - Sachenrecht (Investmentzertifikat)
- Geltendmachung setzt Innehabung voraus (Sperrwirkung)

Begriff des Wertpapiers

- enger Wertpapierbegriff
 - Abstellen auf Übertragungsart
 - nur solche Urkunden, die nach sachenrechtl Grundsätzen übertragen werden können
 - daher nur Inhaber- und Orderpapiere

Übertragung des Rechts

- zwei unterschiedliche Rechtspositionen

- **Recht aus dem Papier**

- Beurkundung des Rechts im Papier
- zB Forderung von € 5.000

Übertragung mittels Zession

- **Recht am Papier**

- Papier = körperliche Sache

Übertragung nach
sachenrechtl Grundsätzen

- **Verknüpfung** von Forderung und Papier

- „Recht *aus* dem Papier folgt dem Recht *am* Papier“
- verbrieft Forderung wird wie Sache behandelt

mit Übertragung des Papiers
geht auch Forderung über

Sachenrechtliche „Übertragungsarten“

- Verknüpfung von Forderung und Papier ermöglicht es mit der Übertragung des Eigentums am Papier auch die Forderung übergehen zu lassen

Inhaberpapiere	→	Einigung und Übergabe
Orderpapiere	→	Einigung + Übergabe + Indossament

- Indossament = schriftlicher Vermerk auf dem Papier, dass das Recht aus einem Orderpapier auf einen neuen Begünstigten übergehen soll
 - aus dem Italienischen: *in dosso* = „auf dem Rücken“

Bsp Indossament (Lagerschein)

Indossament / *Endorsement*

1.

Werner Stauffacher	General-Guisan-Str. 00
Übertragen an / <i>endorsed on</i>	Adresse / <i>domicile</i>
01.08.2013	CH - 6460 Altdorf
Datum / <i>date</i>	
Arnold von Melchtal	Werner Stauffacher
Unterschrift Indossant / <i>signature endorser</i>	Unterschrift neuer Eigentümer / <i>signature endorsee</i>

Indossatar
(= der, dem Recht
übertragen wird)

Indossant
(der, der Recht
überträgt)

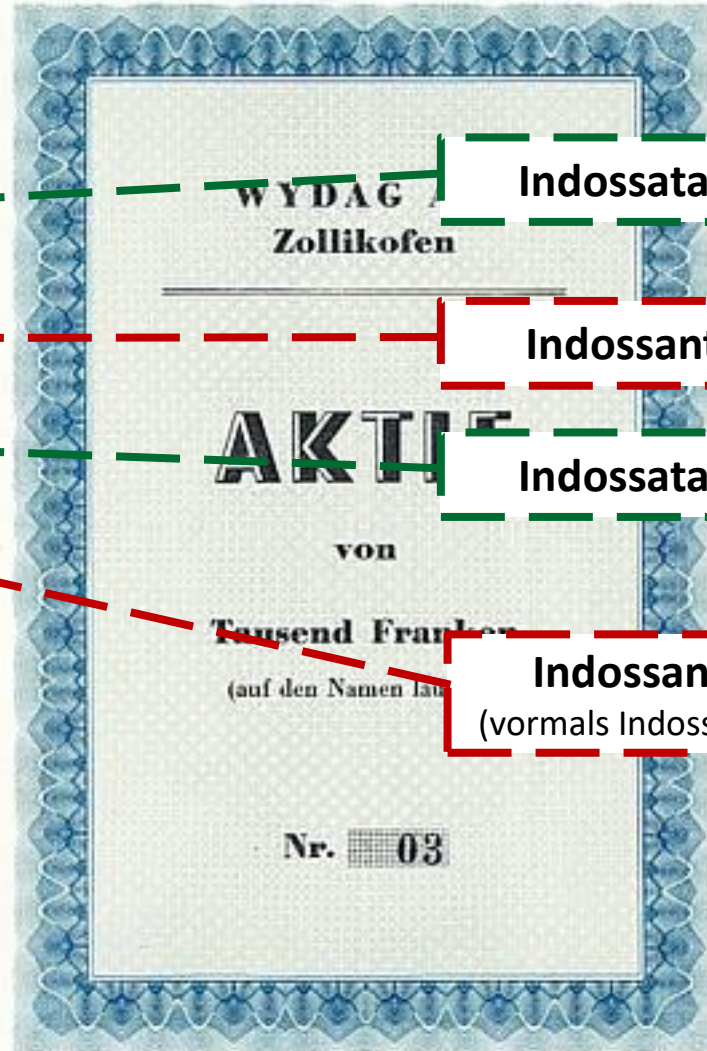
Quelle: <https://www.orsuisse.ch/de/lagerscheine/indossament-lagerscheinuebertrag>

Bsp Indossament (Aktie)

Quelle: <https://www.hood.de/i/schweiz-wydag-ag-zollikofen-aktie-fr-1-000-idossamente-statt-indossamente-1953-46516006.htm>

Idossamente

	Im Aktienbuch eingetragen (Datum und Durchzahltheit des Verkaufsgewinns)
Uebertragen an Herrn Otto Walter, Clarens 27.8.53	
<i>St. Lehmann</i> Uebertragen an Herren Rohrbach & Beyeler, Bern 15.9.53	15 Sept. 1953
<i>Oswald</i> Uebertragen an Hr. Hans Danti	
Uebertragen an	
Uebertragen an	



Indossatar 1

Indossant 1

Indossatar 2

Indossant 2
(vormals Indossatar 1)

Bsp Indossament (Wechsel)

Für mich an die Order von
Kurt Winter, Neustadt im
Schwarzwald.
Stuttgart, den 20. August 2000
Werkzeugmaschinen
Fritz Kaiser GmbH
Stuttgart
Fritz Kaiser

Kurt Winter

Für uns an die Order der
Deutschen Bank Freiburg.
Freiburg, den 27. August 2000

Bachler Koch GmbH & Co KG
Helmstädter Str. 2
79098 Freiburg

Für uns an die Sparkasse
Freiburg zum Inkasso.
Freiburg, den 12. November 2000

Deutsche Bank
Allgemeines
Konto für den Zahlungsverkehr
[Signature]

BEZAHLT
12 NOV 2000
[Signature]

Muigg-Spörr
329 329 329 329 329 329

Für mich an die Order des
Herrn Peter Bär, Innsbruck
Innsbruck, am 24.8. 2003
Muigg-Spörr

Peter Bär

Zum Inkasso an die
Postsparkasse
Albert Fuchs
Wert erhalten Postsparkasse
i.V. Kurz
Innsbruck, 2.10. 1997

Indossant

Beispiel eines
Indossaments auf
der Rückseite des
Wechsels

Indossatar

Übertragung des Rechts

- Vorteile sachenrechtl Übertragung
 - Keine erschwerende Zessionsregeln (schuldbefreiende Zahlung [§ 1395 ABGB, Einwendungen [§§ 1394, 1397 ABGB] – s bereits oben)
 - Gutgläubiger Eigentumserwerb (§ 371 ABGB, Art 16 Abs 2 WechselG)
- **Erhöhung der Umlauffähigkeit**
- Übertragung nach sachenrechtl Grundsätzen nicht zwingend
 - kann ausgeschlossen werden (zB durch Rektaklausel „nicht an Order“)
→ dann sog „**Rektapapier**“
 - Übertragung des verbrieften Rechts folgt dann schuldrechtl Regeln (Zession); Papier wird nur mitübertragen

Wertpapierbegriffe (Zusammenfassung)

Enger Wertpapierbegriff

- Anknüpfung an Art der Übertragung
- nur solche Urkunden, bei denen das verbrieftete Recht nach sachenrechtl Grundsätzen übertragen werden kann

→ **nur** Inhaber- und Orderpapiere

Weiter Wertpapierbegriff (hA)

- Anknüpfung an Erfordernis der Vorlage der Urkunde zur Geltendmachung des Rechts (= **Sperrfunktion**)

→ Order-, Inhaber- **und** Rektapapiere

Wertpapierrechtliche Funktionen

Beweisfunktion

- Erleichterung des Nachweises des Rechts
- Recht nicht notwendig mit Urkunde verbunden

Liberationsfunktion

- Legitimationsfunktion zug d Schuldners
- Schuldner kann an den Papierinhaber (= formell Legitimierter) schuldbefreiend leisten

Sperrfunktion

- Recht kann nur von demjenigen durchgesetzt werden, der Papier vorlegt
- Schuldner muss nur gegen Vorlage des Papiers leisten

Legitimationsfunktion zug d GI

- Schuldner muss an formell Legitimierten leisten
- Vermutung, dass formell Legitimierter auch materiell Legitimierter ist

Gutgläubenschutzfunktion

- Anwendung der Gutgläubensregeln (§ 371 ABGB, Art 16 Abs 2 WechselG)
- Besitz der Urkunde = Vertrauensgrundlage

Garantiefunktion

- Garantie, dass Recht mit dem Inhalt, der in Urkunde verbrieft ist, besteht
- wertpapierrechtlicher Einwendungsausschluss

Klassifizierung der Wertpapiere

Inhaberpapiere

- lauten auf den Inhaber oder Überbringer
- Übertragung durch Einigung + Übergabe
- alle WP-Funktionen

- Bsp: Inhaberaktie, -schuldverschreibung

Orderpapiere

- lauten auf ersten Berechtigten/Order
- Übertragung durch Indossament
- alle WP-Funktionen
- numerus clausus (geborene/gekorene)
- Voraussetzung formelle Legitimation = geschlossene Indossamentenkette

- Bsp: Namensaktie, Wechsel, uU untr WP

Rekta- bzw Namenspapiere

- lauten auf bestimmten Berechtigten
- Übertragung d Rechts durch Zession
- nur Beweis- und Sperrfunktion, uU Liberationsfunktion („hinkende Inhaberpapiere“ [Bsp: Kleinbetragssparbücher])

- Bsp: Rektawechsel, Namenssparbuch, untr WP wenn nicht an Order

Klassifizierung der Wertpapiere

einfache Legitimationspapiere

- nur Beweis- und Liberationsfunktion
- Bsp: Garderobenschein, Gepäckschein

Beweisurkunden

- Nachweis über Bestehen eines Rechts
- nur Beweisfunktion
- Bsp: schriftlicher KV, Schuldschein

→ beide haben keine Sperrwirkung, daher beide keine Wertpapiere!

Klassifizierung der Wertpapiere

einfache Legitimationspapiere

- nur Beweis- und Liberationsfunktion
- Bsp: Garderobenschein, Gepäckschein

Beweisurkunden

- Nachweis über Bestehen eines Rechts
- nur Beweisfunktion
- Bsp: schriftlicher KV, Schuldschein

Sonderfall „Inhaberzeichen“:

- fehlen gesetzl Bestimmungen, ist Wille des Ausstellers maßgeblich, ob Urkunde ein WP sein soll
- Bsp: Skiliftkarten, Theaterkarten, Fahr- und Flugscheine
 - Wille des Ausstellers: nur derjenige, der bezahlt hat, soll Leistung in Anspruch nehmen können
 - Kontrolle der breiten Masse nur durch Vorzeigen der Karte möglich
 - für Inanspruchnahme ist Vorlegung notwendig → Sperrfunktion → WP

Klassifizierung der Wertpapiere – welche Papiere zählen überhaupt zu den Wertpapieren?

- **Einteilung nach Art der Übertragung** — — — — — enger Wertpapierbegriff
 - Anknüpfung an Übertragung nach sachenrechtl Grundsätzen
 - nur Order- und Inhaberpapiere

- **Einteilung nach Wertpapierfunktionen**
 - Anknüpfung an Sperrfunktion — — — — — weiter Wertpapierbegriff
 - Order-, Inhaber- und Rektapapiere

Klassifizierung der Wertpapiere

- **Unterscheidung nach der wirtschaftlichen Funktion**
 - WP des Zahlungs- und Kreditverkehrs
 - Scheck, Wechsel
 - WP des Kapitalmarkts (Effekten)
 - Zweck = Geldbeschaffung (Emittent)/Kapitalanlage (Anleger)
 - Aktie, Schuldverschreibung
 - WP des Güterumlaufs
 - Ladeschein, Lagerschein

Klassifizierung der Wertpapiere

- **Unterscheidung nach der Art des verbrieften Rechts**
 - Schuldrechtliche WP
 - verbriefen schuldrechtl Forderung auf Geld- oder Sachleistung
 - Bsp Wechsel, Scheck; Lagerschein, Ladeschein
 - Sachenrechtliche WP
 - verbriefen ein Sachenrecht
 - Bsp Investmentzertifikat: verbrieft Miteigentumsanteil an dem Vermögen eines Investmentfonds
 - Mitgliedschaftspapiere
 - verbriefen Mitgliedschaftsrechte in einer Gesellschaft
 - Bsp Aktie

Klassifizierung der Wertpapiere

- **Unterscheidung nach der Entstehung des verbrieften Rechts**
 - Konstitutive WP
 - das verbrieftete Recht entsteht erst mit Ausstellung des Wertpapiers
 - Bsp Wechsel, Scheck
 - Deklaratorische WP
 - bereits bestehendes Recht wird wertpapiermäßig verbrieft
 - Bsp Aktie

Klassifizierung der Wertpapiere

- **Unterscheidung nach dem Verhältnis des verbrieften Rechts zum Kausalgeschäft**
 - Abstrakte WP
 - es entsteht ein neues, vom Grundverhältnis unabhängiges Recht
 - Bsp Wechsel, Scheck
 - Kausale WP
 - verbrieft Forderung ist mit Grundverhältnis identisch und von diesem abhängig
 - Bsp Aktie

Klassifizierung der Wertpapiere

- **Einteilung nach dem Verkehrsschutz**
 - WP mit erhöhtem Verkehrsschutz = „Wertpapiere des öffentlichen Glaubens“
 - Garantiefunktion
 - nur Inhaber- und Orderpapiere
 - NICHT Rektapapiere weil Zessionsregeln (§ 1394 ABGB!)

Klassifizierung der Wertpapiere - Übersicht

Art der Übertragung sachenrechtl Grundsätze?	Wertpapierfunktionen Sperrwirkung?
Wirtschaftliche Funktion Zahlungs-/Kreditverkehr; KapitalM; Güterumlauf?	Art des verbrieften Rechts Schuld-/Sachen-/Mitgliedschaftsrecht?
Entstehung des verbrieften Rechts konstitutiv/deklaratorisch?	Verhältnis verbrieftes R – Kausalgeschäft abstrakt/kausal?
Verkehrsschutz Garantiefunktion (Einwendungsausschluss)?	

Entstehung des verbrieften Rechts

Ausgangsbeispiel: A kauft Ware von B. A stellt zur Zahlung formgültigen Wechsel mit B als Begünstigtem aus und akzeptiert diesen. B beharrt auf Barzahlung. A lässt Wechsel auf Schreibtisch des B liegen. B macht Wechselforderung geltend.

- **Kreationstheorie**

- Entstehung durch Ausstellung (Skripturakt)
- *Ausgangs-Bsp: Wechselforderung entsteht mit Skriptur. „Finder“ (B) kann Wechselforderung geltend machen.*

- **Redlichkeitstheorie**

- Entstehung durch Ausstellung (Skripturakt)
- Geltendmachung nur durch redlichen Erwerber möglich
- *Ausgangs-Bsp: Wechselforderung entsteht mit Skriptur. B ist nicht redlich → kann Wechselforderung nicht geltend machen.*

(!! Bei Weiterindossierung könnte aber [redlicher] Erwerber die Forderung geltend machen.)

Entstehung des verbrieften Rechts

Ausgangsbeispiel: *A kauft Ware von B. A stellt zur Zahlung formgültigen Wechsel mit B als Begünstigtem aus und akzeptiert diesen. B beharrt auf Barzahlung. A lässt Wechsel auf Schreibtisch des B liegen. B macht Wechselforderung geltend.*

- **Vertragstheorie**

- Entstehung durch Ausstellung + Begebungsvertrag zw Aussteller & erstem Berechtigten
- *Ausgangs-Bsp: Kein wirksamer Begebungsvertrag → Wechselforderung nicht entstanden. B kann Wechselforderung nicht geltend machen.*
- Problem: Erkennbarkeit wirksamer Begebungsvertrag; außerdem: Vereinbarkeit mit Art 16 Abs 2 WechselG?
 - *Fortführung Ausgangs-Bsp: B macht Wechselforderung nicht selbst geltend, sondern indossiert weiter an X.*
 - *Auch X kann Wechselforderung nicht geltend machen, weil zwischen A und B kein wirksamer Begebungsvertrag zustandegekommen ist.*

Entstehung des verbrieften Rechts

- **Rechtsscheintheorie**

- Interessensausgleich zw Verpflichteten + (redlichem) Erwerber
- allgemeine Voraussetzungen

1. Rechtsschein

2. Zurechenbarkeit des Rechtsscheins

→ NICHT gegeben bei:

- (Ver)fälschung
- Vertretung ohne Vertretungsmacht
- mangelnde Geschäftsfähigkeit
- Zwang

3. Vertrauen des Dritten auf den Rechtsschein

4. Redlichkeit des Dritten

Entstehung des verbrieften Rechts

• Rechtsscheintheorie

1. Rechtsschein

→ Skriptur: Rechtsschein eines wirksamen Begebungsvertrags

2. Zurechenbarkeit des Rechtsscheins

→ NICHT gegeben bei:

- (Ver)fälschung
- Vertretung ohne Vertretungsmacht
- mangelnde Geschäftsfähigkeit
- Zwang

3. Vertrauen des Dritten auf den Rechtsschein

4. Redlichkeit des Dritten

➔ Grundlage für Entstehen des verbrieften Rechts = Vertragstheorie ergänzt um Rechtsscheintheorie

- für sämtliche wertpapierrechtl Erklärungen relevant
-

Entstehung des verbrieften Rechts

Ausgangsbeispiel: A kauft Ware von B. A stellt zur Zahlung formgültigen Wechsel mit B als Begünstigtem aus und akzeptiert diesen. B beharrt auf Barzahlung. A lässt Wechsel auf Schreibtisch des B liegen. **B macht Wechselforderung aber nicht selbst geltend, sondern indossiert weiter an den redlichen X.**

• Rechtsscheintheorie

1. Rechtsschein ✓
2. Zurechenbarkeit des Rechtsscheins ✓
→ keine Gründe, die Zurechenbarkeit ausschließen
3. Vertrauen des Dritten auf den Rechtsschein ✓
→ Disposition (Erwerb Wechsel) im Vertrauen auf Rechtsschein
4. Redlichkeit des Dritten ✓

→ X kann Wechselforderung geltend machen.

Wertpapierrechtlicher Einwendungsausschluss

Worum geht es?

- Verteidigungsmöglichkeiten des Verpflichteten
 - Wie kann sich Schuldner gegen die Inanspruchnahme des durch das Wertpapier Begünstigten wehren? Welche Einwendungen kann er erheben?
- *Bsp: A kauft Ware von B und übergibt dafür einen von A akzeptierten Wechsel. Ware ist mangelhaft und A möchte wandeln. B macht Wechselforderung geltend. Kann A dem Zahlungsanspruch die Wandlung entgegenhalten? Ändert sich etwas wenn der Wechsel zuvor an C indossiert wurde?*

Wertpapierrechtlicher Einwendungsausschluss

- Grundlage = Verkehrsfähigkeit + Rechtsscheintheorie
- Arten von Einwendungen

I. Urkundliche Einwendungen

– Einwendungen, die sich aus der Urkunde ergeben

II. Gültigkeitseinwendungen

– Einwendungen, die sich auf die Wirksamkeit der wertpapierrechtl Verpflichtung/Gültigkeit des Begebungsvertrags beziehen

1. Zurechenbarkeitseinwendungen

Einwendungen, die die Zurechenbarkeit der wertpapierrechtl Erklärung betreffen

2. sonstige Gültigkeitseinwendungen

III. Persönliche Einwendungen

– Einwendungen, die aus besonderer persönl Rechtsbeziehung resultieren

1. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

2. Einwendungen aus besonderen Abreden

Wertpapierrechtlicher Einwendungsausschluss

- **Urkundliche Einwendungen**

- wirken absolut
 - können ggü jedem geltend gemacht werden
- nicht präklusionsfähig
 - werden nicht abgeschnitten
- Grund = Rechtsscheintheorie
 - es fehlt schon am Rechtsschein → Einwendungen aus Urkunde ersichtlich!
- Wichtig: Gutgläubigkeit unerheblich!

- Bsp: Formmangel, Lücken Indossamentenkette, Verjährung, nicht fällig

Wertpapierrechtlicher Einwendungsausschluss

- **Gültigkeitseinwendungen: Zurechenbarkeitseinwendungen**
 - wirken absolut
 - können ggü jedem geltend gemacht werden
 - nicht präklusionsfähig
 - werden nicht abgeschnitten
 - Grund = Rechtsscheintheorie
 - Es fehlt an der Zurechenbarkeit des Rechtsscheins
 - Wichtig: Gutgläubigkeit unerheblich!

- Bsp: (Ver)Fälschung, fehlende Vertretungsmacht, mangelnde Geschäftsfähigkeit, Zwang

Wertpapierrechtlicher Einwendungsausschluss

- **Gültigkeitseinwendungen: sonstige Gültigkeitseinwendungen**

- wirken relativ
 - können nur ggü schlechtgläubigen Inhabern geltend gemacht werden
- präklusionsfähig
- grds abgeschnitten, außer bei fehlendem guten Glauben
- Gutglaubensmaßstab
 - Kenntnis oder grobe Fahrlässigkeit (Artt 10, 16 WechselG)

→ Verpflichteter kann Einwendung grds nicht entgegenhalten, es sei denn der Inhaber kannte die Einwendung oder musste sie kennen

- Bsp: Fehlen oder Nichtigkeit des Begebungsvertrags

Wertpapierrechtlicher Einwendungsausschluss

- **Persönliche Einwendungen (aus Grundgeschäft + besonderen Abreden)**
 - wirken relativ
 - können nur ggü schlechtgläubigen Inhabern geltend gemacht werden
 - präklusionsfähig
 - grds abgeschnitten, außer bei fehlendem guten Glauben
 - Gutglaubensmaßstab
 - Handeln bewusst zum Nachteil des Schuldners (Art 17 WechselG)
- Verpflichteter kann Einwendung grds nicht entgegenhalten, es sei denn der Inhaber handelte beim Erwerb bewusst zum Nachteil des Schuldners (Bsp: Erwerb nur, um Verpflichtetem die Einwendungen abzuschneiden)
- Bsp: Gewährleistungsansprüche (Einw aus Grundgeschäft), Stundung (persönliche Abrede)

Wertpapierrechtlicher Einwendungsausschluss

„Unmittelbare“ Einwendungen

- **! ACHTUNG:** Stehen sich die ursprünglichen **Parteien des Grundgeschäfts** gegenüber, findet **KEIN Einwendungsausschluss** statt!
 - „unmittelbare“ Einwendungen können stets geltend gemacht werden
 - werden daher nicht abgeschnitten
 - Grund: Einwendungsausschluss dient dem Verkehrsschutz
 - Verkehrsschutz nicht angebracht, wenn kein Dritter beteiligt!

Wertpapierrechtlicher Einwendungsausschluss

Lösung Anfangsbeispiel: *A kauft Ware von B und übergibt dafür einen von A akzeptierten Wechsel. Ware ist mangelhaft und A möchte wandeln. B macht Wechselforderung geltend. Kann A dem Zahlungsanspruch die Wandlung entgegenhalten? Ändert sich etwas wenn Wechsel zuvor an C indossiert wurde?*

- Wandlung = persönliche Einwendung (Einw aus Grundgeschäft)
- hier noch Parteien des Grundgeschäfts → unmittelbare Einwendung → kein Einwendungsausschluss
- Weiterindossierung: Einwendungsausschluss
 - Art 17: Einwendung grds abgeschnitten, außer C handelte bewusst zum Nachteil des A

Wertpapierrechtlicher Einwendungsausschluss

Bsp: *A kauft Ware von B und übergibt dafür einen von A akzeptieren Wechsel. A ist nicht geschäftsfähig. Der Wechsel wird an C weiterindossiert. C macht die Wechselforderung geltend.*

- Geschäftsunfähigkeit betrifft Zurechenbarkeit
- Zurechenbarkeitseinwendungen können Erwerber stets entgegengehalten werden
- kein Einwendungsausschluss

Wertpapierrechtlicher Einwendungsausschluss

Bsp: *A kauft Ware von B und übergibt dafür einen von A akzeptierten Wechsel. Der Kaufvertrag ist wegen Wuchers nichtig (§ 879 Abs 2 Z 4 ABGB). Der Wechsel wird an C weiterindossiert. C macht die Wechselforderung geltend.*

- Einwendung betrifft Wirksamkeit des Begebungsvertrags → sonstige Gültigkeitseinwendung.
- sonstige Gültigkeitseinwendungen werden grds abgeschnitten und können daher dem Erwerber grds nicht entgegengehalten werden
- Einwendung kann C nur dann entgegengehalten werden, wenn diesem zumindest grobe Fahrlässigkeit beim Erwerb zur Last fällt (Gutgläubensmaßstab der Artt 10, 16 WechselG)

Wertpapierrechtlicher Einwendungsausschluss

Bsp: *A kauft Ware von B und übergibt dafür einen von A akzeptierten Wechsel. Verfallsdatum laut Wechsel: 1.12.2019. Der Wechsel wird an C weiterindossiert. C macht am 1.10.2019 die Wechselforderung geltend.*

- Wechsel nicht fällig → ergibt sich aus Urkunde → urkundliche Einwendung
- kann Erwerber stets entgegengehalten werden
- kein Einwendungsausschluss

Wertpapierrechtlicher Einwendungsausschluss

Bsp: *A kauft Ware von B und übergibt dafür einen von A akzeptierten Wechsel. Der Kaufpreis wird A (echt) gestundet. Der Wechsel wird an C weiterindossiert. C macht die Wechselforderung geltend.*

- Stundung = persönliche Einwendung (persönliche Abrede)
- persönliche Einwendungen werden grds abgeschnitten und können dem Erwerber daher grds nicht entgegengehalten werden
- Einwendung kann C nur dann entgegengehalten wenn C bewusst zum Nachteil des A gehandelt hat (Gutgläubensmaßstab des Art 17 WechselG).

Kraftloserklärung

- Problem Sperrfunktion: Berechtigter kann bei Verlust des WP sein Recht nicht geltend machen
- KraftloserklärungsgG (KEG) ermöglicht Geltendmachung bei Verlust der Urkunde und Beseitigung Missbrauchsgefahr
 - Auf Antrag durchzuführendes gerichtliches Verfahren
 - Aufgebotsverfahren mit Veröffentlichung in der Ediktsdatei
 - Aufgebotsfrist (grds ein Jahr für Inhaber- und Orderpapiere)
 - Zahlungssperre des Verpflichteten
 - Kraftloserklärung durch Beschluss
 - Beschluss tritt an die Stelle der für kraftlos erklärten Urkunde

Suche nach:

Veröffentlichungen seit:

12.02.2019

11.02.2019

06.02.2019

Suchen

Ihre Suche vom 13.02.2019 um 15:10:31 MEZ (Edikte161) hat **32 Einträge** gefunden.
Sie haben nach ([Bekanntmachungsdatum]>=12.02.2019) gesucht.

Nr.	Aktenzeichen	Edikt	Titel
1.	LG Korneuburg, 27 T 13/19s	Kraftloserklärung	Sparbuch
2.	LG Krems an der Donau, 32 T 2/19j	Kraftloserklärung	Sparbuch
3.	LG Krems an der Donau, 32 T 3/19m	Kraftloserklärung	Einlagebücher
4.	LG Krems an der Donau, 32 T 4/19h	Kraftloserklärung	Sparbuch
5.	LG Krems an der Donau, 32 T 5/19f	Kraftloserklärung	Sparbuch
6.	LG Krems an der Donau, 32 T 6/19b	Kraftloserklärung	Sparbuch
7.	LG Krems an der Donau, 32 T 100/18z	Kraftloserklärung	Sparurkunde
8.	LG St. Pölten, 29 T 27/19z	Kraftloserklärung	Zwei Sparbücher

Bsp Kraftloserklärungsverfahren eröffnet am 12.2.2019

Kraftloserklärungen**LG Klagenfurt (729), 6 T 34/19v - E D I K T**

[<< 21 von 32]

[\[zum Suchergebnis\]](#)

[23 von 32 >>]

Einfache Suche

Suche nach
Aktenzeichen[\[Dienststellendaten\]](#)

zum Suchergebnis

Lesezeichen

LG Klagenfurt (729), 6 T 34/19v**E D I K T**Titel: **Sparbuch**Veröffentlichung gemäß: **§ 5 Kraftloserklärungsgesetz 1951**Dienststelle: **LG Klagenfurt (729)**Aktenzeichen: **6 T 34/19v**Bekannt gemacht am: **12.02.2019**

Auf Antrag von Marie-Luise Sickl-Gritzner, Krumbachgasse 22, 9073 Klagenfurt-Viktring wird nachstehendes, angeblich in Verlust geratenes Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 (KEG) aufgebots.

Die Inhaberin/der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, es binnen 6 Monaten dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben. Die Frist läuft vom Tag der ersten Kundmachung des Aufgebots.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden der Antragstellerin/des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung der Urkunde:

Sparbuch, Kto.Nr.: 40.044.455, Ktr.Nr.: 268313, lautend auf Master 2017, ausgestellt von der Raiffeisenbank Moosburg-Tigring registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Klagenfurter Straße 5, 9062 Moosburg

Bsp: Eröffnung Kraftloserklärungsverfahren bei Verlust Sparbuch

Kraftloserklärungen

LG Klagenfurt (729), 6 T 34/19v - E D I K T

[<< 21 von 32]

[zum Suchergebnis]

[23 von 32 >>]

Einfache Suche

Suche nach
Aktenzeichen

[Dienststellendaten]

zum Suchergebnis

Lesezeichen

LG Klagenfurt (729), 6 T 34/19v

EDIKT

Aufgebot

Titel: Sparbuch

Veröffentlichung gemäß: § 5 Kraftloserklärungsgesetz 1951

Dienststelle: LG Klagenfurt (729)

Aktenzeichen: 6 T 34/19v

Bekannt gemacht am: 12.02.2019

Auf Antrag von Marie-Luise Sickl-Gritzner, Krumbachgasse 22, 9073 Klagenfurt-Viktring wird nachstehendes, angeblich in Verlust geratenes Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 (KEG) aufgeboden.

Die Inhaberin/der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, es binnen 6 Monaten dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben. Die Frist läuft vom Tag der ersten Kundmachung des Aufgebots.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden der Antragstellerin/des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung der Urkunde:

Sparbuch, Kto.Nr.: 40.044.455, Ktr.Nr.: 268313, lautend auf Master 2017, ausgestellt von der Raiffeisenbank Moosburg-Tigring registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Klagenfurter Straße 5, 9062 Moosburg

verlorenes WP

Bsp: Eröffnung Kraftloserklärungsverfahrens bei Verlust Sparbuch

Das Wechselrecht

Wechsel

- Definition:
 - Der Wechsel ist ein **schuldrechtliches Wertpapier**, das in einer bestimmten Form ausgestellt sein muss – insbesondere ausdrücklich als *Wechsel* bezeichnet werden muss – und **abstrakt** und **unbedingt** auf **Zahlung einer bestimmten Geldsumme** lautet (Art 1, 74 WechselG)
 - Rechtsquellen:
 - WechselG
 - ZPO (Wechselverfahren und Wechselmandatsverfahren, §§ 555-559)
 - KEG
 - GebG (1/8 % der Wechselsumme als Gebühr zu entrichten)

WECHSEL

Angenommen *Balduin Bezogener*

Wien, 15. Mai 2005
Ort und Tag der Ausstellung

Gegen diesen Wechsel - erste Ausfertigung - zahlen Sie am 15. August 2005
Monat in Buchstaben

an Bertram Begünstigter € 1.000,--

EURO --- E I N T A U S E N D ---
Betrag in Buchstaben

Bezogener *Balduin Bezogener*

in A-1010 Wien, Straße 2
Ort und Straße (genaue Adressangabe)

Zahlbar bei X-Bank AG

in A-1010 Wien, Straße 10
Diesen Raum nur für Zahlstellen- und Domizilvermerke benützen!

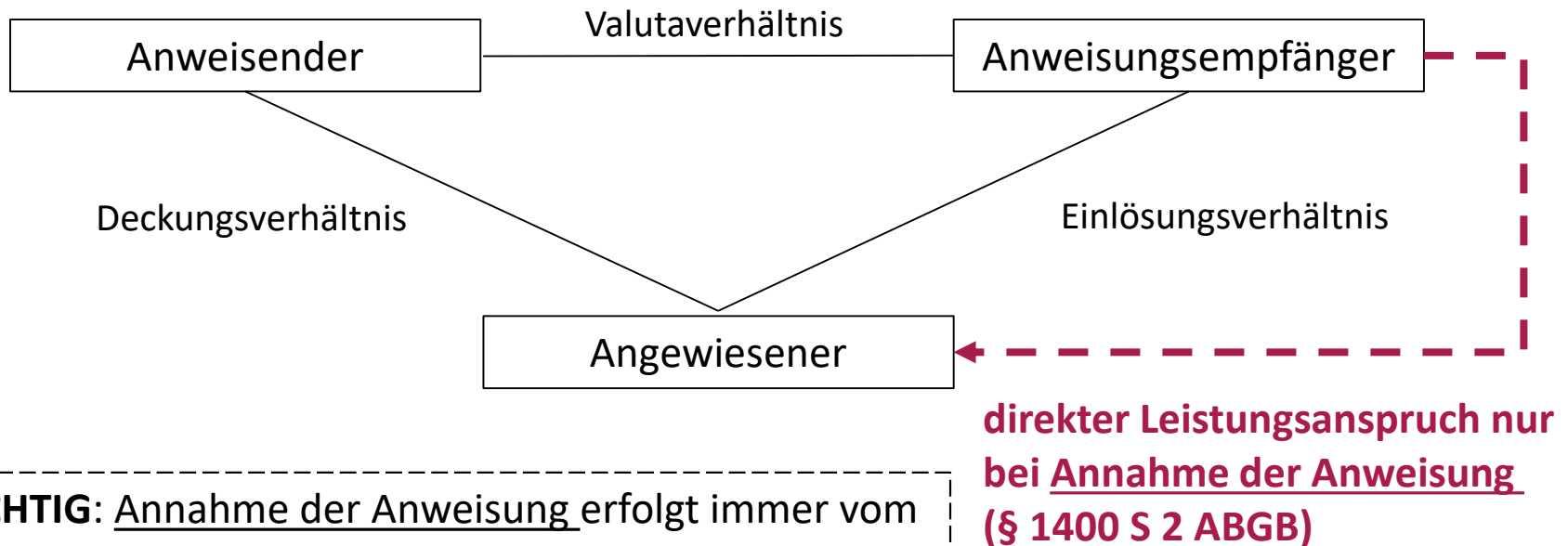
A-1010 Wien, Straße 1

Albert Aussteller
Unterschrift und Adresse des Ausstellers

Labels and Annotations:

- Wechselklausel
- Ort der Ausstellung
- Tag der Ausstellung
- Begünstigter
- Zahlungsklausel (Anweisung)
- Verfallzeit
- Bezogener
- Zahlungsort
- Unterschrift des Ausstellers

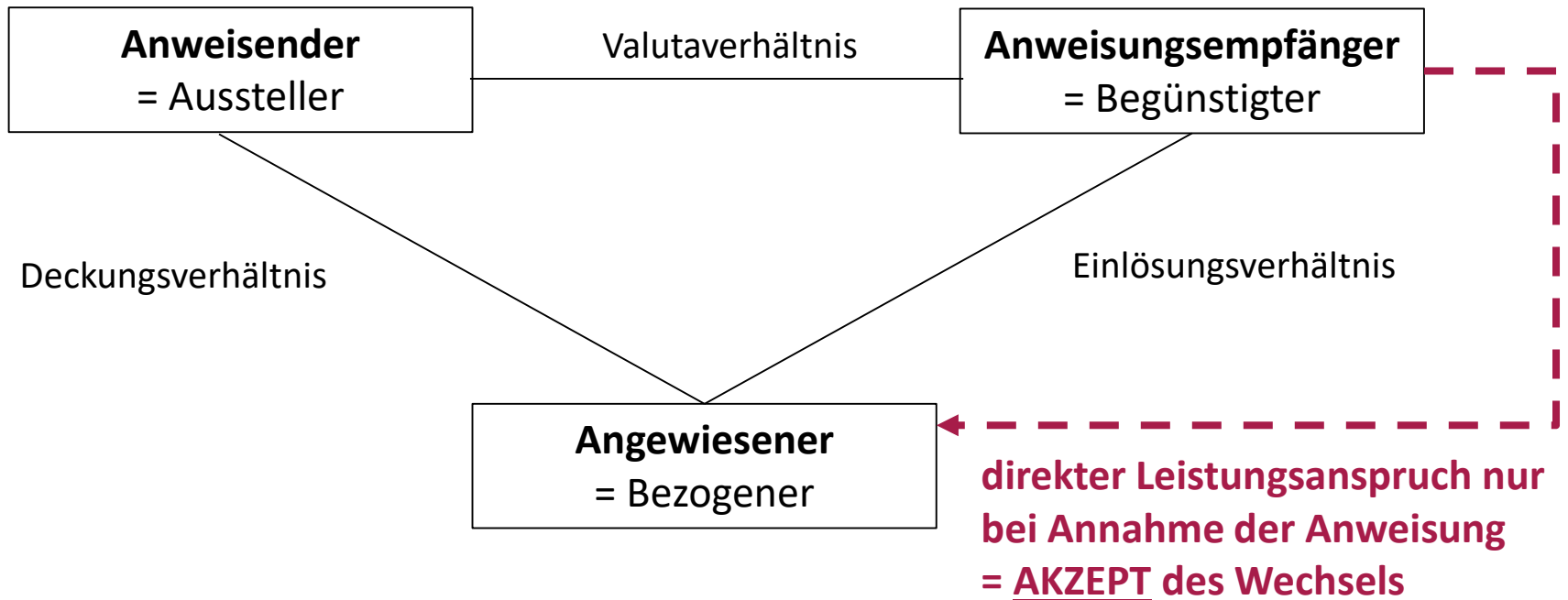
Anweisung §§ 1400 ff ABGB



WICHTIG: Annahme der Anweisung erfolgt immer vom Angewiesenen gegenüber dem Anweisungsempfänger!

Gezogener Wechsel (Grundform)

- Aussteller weist einen Dritten (= Bezogener) an, an den Begünstigten zu leisten



Form des Wechsels

- Grundbedingungen
damit Wechsel
- (1) Wechselklausel (Art 1 Z 1 WechselG)
 - (2) Zahlungsklausel (Art 1 Z 2 WechselG)
- Personen
- (3) Bezogener („Trassat“) (Art 1 Z 3 WechselG)
im Fall des gezogenen Wechsels (Anweisung)
 - (4) Name des Begünstigten („Remittent“) (Art 1 Z 6 WechselG)
 - (5) Unterschrift des Ausstellers (Art 1 Z 8 WechselG)
- Modalitäten der
Ausstellung und
Zahlung
- (6) Tag und Ort der Ausstellung (Art 1 Z 7, Art 2 Abs 4 WechselG)
 - (7) Fälligkeit (Art 1 Z 5, Art 2 Abs 2 WechselG)
 - (8) Zahlungsort (Art 1 Z 5, Art 2 Abs 3 WechselG)

rot = unentbehrliche Voraussetzungen

WECHSEL

Angenommen *Balduin Bezogener*

Wien, 15. Mai 2005
Ort und Tag der Ausstellung

Gegen diesen Wechsel - erste Ausfertigung - zahlen Sie am 15. August 2005
Monat in Buchstaben

an Bertram Begünstigter € 1.000,--

EURO --- E I N T A U S E N D ---
Betrag in Buchstaben

Bezogener *Balduin Bezogener*

in A-1010 Wien, Straße 2
Ort und Straße (genaue Adressangabe)

Zahlbar bei X-Bank AG

in A-1010 Wien, Straße 10
Diesen Raum nur für Zahlstellen- und Domizilvermerke benützen!

A-1010 Wien, Straße 1

Albert Aussteller
Unterschrift und Adresse des Ausstellers

Labels and Annotations:

- Wechselklausel
- Ort der Ausstellung
- Tag der Ausstellung
- Begünstigter
- Zahlungsklausel (Anweisung)
- Verfallzeit
- Bezogener
- Zahlungsort
- Unterschrift des Ausstellers

Arten von Wechsel

- gezogener Wechsel („Tratte“ vom Lateinischen „*trahere*“)
 - Zahlungsanweisung des Ausstellers an den Bezogenen, bestimmten Geldbetrag an den Begünstigten zu zahlen
 - Wechsel an eigene Order
 - Aussteller ist gleichzeitig Begünstigter
 - trassiert-eigener Wechsel
 - Aussteller ist gleichzeitig Bezogener
 - eigener Wechsel (Solawechsel)
 - Aussteller verspricht, bestimmte Summe zu zahlen
 - nur zweipersonal
 - Bezogener fehlt
-

(SOLA) Wechsel

WECHSEL

Telfs, den 22. April 1997

Zahlungsort: Telfs

Gegen diesen Wechsel zahle ich am

22. Juli 1997

an Sallinger GmbH
Sanitär-Heizung-Ölf.
6410 Telfs, Hauptstr. 4

S **22.865,--

Schilling **zweiundzwanzigtausendachthundertsechzigfünf**

Zahlbar bei Hypobank Telfs
Untermarkt 7
in 6410 Telfs

Ostermann Heinrich
Installationen GmbH
Müllerstr. 4
602 Innsbruck
Unterschrift, Adresse und Firmenstempel d. Ausstellers

Verpflichtete beim Wechsel

- Gezogener Wechsel
 - Hauptschuldner = Bezogener bei Akzept
 - Rückgriffschuldner = Aussteller + Indossanten
 - Indossant = jeder Begünstigte, der den Wechsel durch Indossament übertragen hat; gehen aus Urkunde hervor (außer: Blankoindossament)
- Eigener Wechsel
 - Aussteller selbst verspricht Zahlung an Begünstigten
 - lediglich zweipersonales Verhältnis
 - Hauptschuldner = Aussteller
 - Rückgriffschuldner = Indossanten

Wechsel

- **Wertpapier**
 - Sperrwirkung: Artt 38, 39, 50 WechselG
- **Schuldrechtliches Wertpapier (reines Geldpapier)**
 - Artt 1, 75 WechselG
 - Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen
- **Konstitutives Papier**
 - Entstehung einer neuen wechselrechtlichen Forderung
- **abstrakt**
 - Artt 1, 75 WechselG
 - bedingungsfeindlich

Wechsel

- **Geborenes Orderpapier**
 - Art 11 WechselG, Ausschluss möglich → dann Rektawechsel
 - Übertragung nach sachenrechtlichen Grundsätzen
 - Ausnahme Rektawechsel (hier Zession)
- **Wertpapier öffentlichen Glaubens**
 - Erhöhter Vertrauensschutz aufgrund von Umlauffähigkeit und sachenrechtlicher Übertragbarkeit
 - gutgläubiger Erwerb möglich → Recht wird so erworben wie aus Urkunde ersichtlich

Wirtschaftliche Bedeutung

- **Waren- oder Handelswechsel**

- zugrundeliegender Leistungsaustausch (zB Kauf): statt Barzahlung wird dem Gläubiger (Verkäufer) Wechsel (zahlungshalber) übergeben
- Gl kann Wechsel bei Fälligkeit selbst geltend machen oder Wechsel sofort durch Weitergabe verwerten
- Bei Weitergabe erhält erster Begünstigter nicht volle Wechselsumme → Erwerber (zB Bank) zieht bestimmten Zins ab (= Diskontgeschäft)
- Akzeptantenwechsel (umgedrehter Wechsel): Begünstigter ist nicht der Gläubiger aus dem Handelsgeschäft (Verkäufer) sondern zB Bank
 - Schuldner (Käufer) akzeptiert Wechsel und überträgt ihn an Bank → Bank zahlt dafür bestimmte Summe → Schuldner kann mit diesem Geld seine Schuld aus dem Grundgeschäft (Kauf) bezahlen

Wirtschaftliche Bedeutung

- **Finanz-/Kreditwechsel**

- kein zugrundeliegender Leistungsaustausch; Wechsel dient Kreditgewährung
- Akzeptkredit von Banken
 - Bank vereinbart, auf sie gezogene Wechsel bis zu bestimmten Betrag zu akzeptieren
 - Aussteller erhält Kredit → kann Verbindlichkeiten erfüllen oder Wechsel weitergeben
- Gefälligkeitsakzept
 - Akzept durch andere Personen als Banken zur Verbesserung der Kreditwürdigkeit des Ausstellers
 - Gefahr der Wechselreiterei

Wirtschaftliche Bedeutung

- **Kautions-/Deckungs-/Depotwechsel**
 - Besicherung von Ansprüchen
 - Der zur Sicherheitsleistung Verpflichtete übergibt einen von ihm akzeptierten Wechsel
 - Vorteil: rasche Geltendmachung im Wechselmandatsverfahren

Grundprinzipien

- **Grundsatz der Selbständigkeit der Wechselklärungen**
 - Art 7: Gültigkeit der übrigen Unterschriften bleibt unberührt, wenn ein Wechsel unwirksame Unterschriften trägt
- **Grundsatz der formellen Wechselstrenge**
 - Wechsel hat den Formerfordernissen des Art 1 Z 1-8 zu genügen
 - Wechsel ist „aus sich heraus auszulegen“ → keine Ergänzung nach erkennbarem Parteiwillen
- **Grundsatz der materiellen Wechselstrenge**
 - Für den Inhalt der wechselrechtlichen Verpflichtung ist nur der Inhalt der Urkunde maßgeblich
 - Einwendungsausschluss

Begriffe

- **Sichtwechsel**
 - bei Vorlage an den Bezogenen fällig
- **Nachsichtwechsel**
 - nach bestimmter Zeit nach Vorlage an Bezogenen fällig
- **Kellerwechsel** (auch „Bastardwechsel“)
 - Wechsel, der die Unterschrift einer nicht existenten Person trägt

Akzept

- mit Akzept wird Bezogener zum Hauptschuldner
 - subsidiär haften Aussteller + alle Indossanten
- ohne Akzept keine rechtliche Verpflichtung (vgl Anweisung!) → lediglich Zahlungschance
- jeder Inhaber kann Wechsel bis zum Verfallstag zur Annahme vorlegen
- Verweigerung der Annahme löst Rückgriffshaftung aus
- Teilakzept zulässig; bedingtes Akzept unzulässig (gilt als Verweigerung)

Indossament

- Übertragung: Indossament + Begebungsvertrag + Übergabe
- schriftlich; idR auf Rückseite
- Teilindossament + bedingtes Indossament nicht möglich (Art 12)
- überträgt alle Rechte aus dem Wechsel
- Haftung des Indossanten (Art 15)
 - Haftung wie Aussteller für Annahme und Zahlung → kann ausgeschlossen werden („Angstklausel“)
- negative Orderklausel: Übertragung Wechselforderung nur durch Zession
 - s dazu auch weiter unten („Rektaindossament“)

Indossament – Wirkungen

- **Legitimationswirkung**

- zugunsten des Wechselinhabers (Art 16 Abs 1): geschlossene Indossamentenkette → Vermutung der materiellen Berechtigung
- zugunsten des Schuldners (Art 40 Abs 3): schuldbefreiende Leistung an formell Legitimierten
 - Ausnahme: Schuldner handelt arglistig oder grob fahrlässig

- **Transportwirkung**

- Übertragung aller Rechte aus dem Wechsel
- gutgläubiger Wechselerwerb (Art 16 Abs 2) – s dazu weiter unten
- Einwendungsausschluss – s dazu bereits oben

- **Garantiewirkung**

- Haftung für Annahme und Zahlung als Rückgriffsschuldner (Art 15 Abs 1)

Indossament – Arten

- **Vollindossament:** Name Indossant + Indossatar
- **Blankoindossament:** Name des Indossanten
 - Erwerber kann ebenfalls Indossament setzen
 - oder Wechsel „blank begeben“
 - Vorteil: Unterschrift des Überträgers scheint nicht im Wechsel auf
- **Garantieindossament:**
 - keine Übertragung beabsichtigt
 - Unterschrift nur für Haftung gesetzt (Garantiewirkung!); keine Transportwirkung

Indossament – weitere Arten

- **Prokura-/Inkassoindossament (Art 18)**

- offenes:

- Übertragung des Wechsels nur zur Einziehung im Namen des Indossanten
- nur Legitimationsfunktion; keine Haftung (keine Garantiewirkung)
- nur Einwendungen gg Indossanten möglich weil nur fremdes Recht geltend gemacht

- verdecktes:

- Beschränkung aus Wechsel nicht ersichtlich
- gutgläubiger Erwerb möglich (Art 16 Abs 2); Garantiewirkung
- grds auch hier nur Einwendungen gg Indossanten möglich weil fremdes Recht; Prokuraindossatar ist hierfür aber beweispflichtig (weil nicht aus Wechsel ersichtlich)

Indossament – weitere Arten

- **Pfandindossament:** Verpfändung des Wechsels
 - volle Legitimationsfunktion
 - Garantiewirkung (Haftung Pfandindossant) strittig
 - Einwendungsausschluss gem Art 19 Abs 2 (entspricht Art 17)
 - hA: Einwendungsausschluss nur insoweit, als die besicherte Forderung besteht

Bsp: A verkauft B Ware um € 5.000. Zur Kaufpreiszahlung zieht A einen Wechsel auf B; dieser akzeptiert. A nimmt Darlehen bei X iHv € 2.000 auf und verpfändet ihm hierzu den Wechsel. B wandelt Kaufvertrag mit A. X verlangt Zahlung von B.

Lösung: Persönliche Einwendung → grds Einwendungsausschluss ABER nur hinsichtlich € 2.000. Den Rest (€ 3.000) kann B dem X sehr wohl entgegenhalten.

Indossament – weitere Arten

- **Rektaindossament:**
 - Weiterindossierung wird untersagt
 - Beschränkung der Haftung auf unmittelbaren Nachmann
 - wirkt nicht unbedingt (Gewährleistung Verkehrsfähigkeit des Wechsels!)
– weitere Indossamente trotzdem wirksam (Art 15 Abs 2)

Indossament – weitere Arten

- **Rückindossament:**
 - Rückübertragung an früheren Zeichner
 - keine RückgriffsAnspr gegen diejenigen, denen man selbst regresspflichtig ist (vorherige Nachmänner werden also frei)
 - Rückindossament an Bezogenen:
 - Wirkungen abhängig von Fälligkeit + Akzept
 - Akzept + Fälligkeit:
 - Erlöschen Wechselforderung durch Konfusion
 - Akzept + keine Fälligkeit:
 - kein Erlöschen, Weiterindossierung möglich
 - kein Akzept + Fälligkeit:
 - kein Erlöschen (Bezogener wurde nicht Wechselschuldner); Rückgriff gg andere Wechselverpflichtete möglich